

Mit 1.1.2019 sind zwei rahmenrechtliche Änderungen des IT-KV in Kraft getreten. Diese betreffen die Anrechnung von Karenzzeiten sowie die Anrechnung von Vordienstzeiten. Nachstehend finden Sie eine kurze Darstellung der neuen Regelung. Sämtliche Informationen zum IT-KV Abschluss 2019 inkl. ergänzender Beispiele finden Sie unter ubit.at/itkv

1) Anrechnung von Karenzzeiten

Zeiten einer Karenz im Sinne des MSchG bzw VKG sind schon in der Vergangenheit aufgrund des Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen gewesen. Gemäß § 15f Abs 1 MSchG bzw § 7c VKG sind bis zu zehn Monate der ersten Karenz im Arbeitsverhältnis anzurechnen für

- die Bemessung der Kündigungsfrist,
- die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
- das Urlaubsausmaß („6. Urlaubswoche“).

Für Karenzurlaube, die nach dem 31.12.2011 angetreten wurden, sind laut § 15 I Abs 12 IT-KV bei Geburt des ersten Kindes ebenso zehn Monate der Karenz im Rahmen der Vorrückung zu berücksichtigen gewesen.

Für Karenzen, die nach dem 31.12.2018 beginnen, sind nunmehr bis zu 22 Monate anzurechnen für

- die Bemessung der **Kündigungsfrist**,
- die Dauer der **Entgeltfortzahlung** im Krankheitsfall,
- das **Urlaubsausmaß** („6. Urlaubswoche“) **und**
- die **Vorrückung** im Kollektivvertrag.

Das Höchstausmaß von nunmehr 22 Monaten kann durch die Inanspruchnahme von einer oder mehreren Karenzen erreicht werden. Wurden in der Vergangenheit bereits Zeiten einer Karenz angerechnet und wird ab dem 1.1.2019 eine neue Karenz angetreten, ist eine Differenzrechnung anzustellen, sodass in Summe maximal 22 Monate angerechnet werden (zB wurden von der ersten Karenz bereits 10 Monate berücksichtigt, dann werden noch maximal weitere 12 Monate für die weiteren Karenzen angerechnet).

2) Anrechnung von Vordienstzeiten

Bei Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses sind verpflichtend Vordienstzeiten für die Einreihung im Kollektivvertrag anzurechnen. Dabei sind Zeiten „*entsprechend der jeweiligen Tätigkeitsfamilie*“ zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die früheren Zeiten nicht facheinschlägig oder vergleichbar zur jetzigen Tätigkeit gewesen sein mussten. Vielmehr muss eine fiktive Einstufung auf Basis der früheren Tätigkeit erfolgen und sind Tätigkeiten anzurechnen, die der gleichen oder einer höheren Tätigkeitsfamilie entsprechen.

Für Neueinstellungen ab 1.1.2019 wird das Ausmaß der anrechenbaren Vordienstzeiten reduziert:

Zu berücksichtigen sind **maximal fünf Jahre an Vordienstzeiten**, die in einem **Beobachtungszeitraum von sieben Jahren vor Beginn des Arbeitsverhältnisses** erbracht worden sein mussten. Vordienstzeiten, die länger als sieben Jahre in der Vergangenheit liegen, sind unbeachtlich.

Die Beschränkung des Ausmaßes von maximal fünf Jahren bedeutet weiters, dass eine **Einstufung maximal in der Vorrückungsstufe „Regelstufe“** zu erfolgen hat (max drei Jahre Verweildauer in Einstiegsstufe, weitere max vier Jahre Verweildauer in Regelstufe).